

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NWC Services GmbH

1. Vertragsgegenstand

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen NWC Services GmbH, nachfolgend NWC genannt, und Kunden und regeln auch ergänzend die Vertragsverhältnisse, hinsichtlich derer individuelle Vereinbarungen getroffen wurden. Im Falle von Widersprüchen gehen die individuellen Regeln vor, soweit sie schriftlich erfolgt sind oder von NWC bestätigt werden.

2. Lieferung und Gefahrtragung

- 2.1. Der Kunde wird vorbehaltlich schriftlicher Terminvereinbarungen in der Auftragsbestätigung über den voraussichtlichen Liefertermin informiert werden. Stehen erforderliche Unterlagen etc. des Kunden aus, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend bis zu deren Erhalt. NWC ist zu Teilleistungen berechtigt.
- 2.2. Abnahmefähige Leistungen und Teilleistungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung bzw. Installation abzunehmen; danach gelten sie als abgenommen.
- 2.3. Dokumentationen hat NWC nur maschinenlesbar und einfach zu liefern.
- 2.4. Mit Beginn des Transports trägt der Kunde die Gefahr. Im Falle eines Transportschadens wird NWC die ihr zustehenden Ersatzansprüche an den Kunden abtreten.

3. Angebote und Preise

Alle Angebote sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, unverbindlich. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen und aus der Preisliste von NWC ersichtlichen Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Reisekosten und Spesen werden zusätzlich berechnet; Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Zahlungen sind zu den vereinbarten bzw. im Vertrag oder der Rechnung angegebenen Terminen, ersatzweise nach Abnahme bzw. innerhalb von 4 Wochen nach Installation ohne Abzug fällig. Dies gilt auch für Teilleistungen. Bei Abrechnung nach Einheitspreisen gelten monatliche Zwischenrechnungen als vereinbart. Bei Zahlungsverzug des Kunden darf NWC Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass NWC kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 4.2. Der Kunde ist zur Aufrechnung von Forderungen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig ist. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem jeweils selben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.3. Die von NWC gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von NWC.

5. Gewährleistung

- 5.1. Das Vorliegen von Fehlern richtet sich nur nach den Produkt-Spezifikationen und Beschreibungen von NWC. Spezielle Anforderungen, Wünsche und Vorstellungen des Kunden werden nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung Vertragsbestandteil.
- 5.2. NWC ist berechtigt, die Gewährleistung auch durch Nacherfüllung oder Austausch der Produkte zu erbringen. Sollte NWC nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums in der Lage sein, den Fehler durch Nacherfüllung oder Austausch zu beseitigen, ist der Kunde bei Werk- oder Kaufverträgen zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufs (Rücktritt) berechtigt. Drei Fehlerbeseitigungsversuche innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten hinsichtlich desselben

- Mangels gelten noch nicht als unangemessen, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die es dem Kunden unzumutbar machen, einen weiteren Mängelbeseitigungsversuch hinzunehmen.
- 5.3. Bei Software ist NWC berechtigt, eine vorläufige Fehlerbeseitigung auch durch Umgehungslösungen zu bewirken, bis in einem der folgenden regulären Updates der Fehler beseitigt ist. Sofern nicht besondere Umstände vorliegen, kann der Kunde nicht Lieferung einer speziellen fehlerbereinigten Version verlangen, sondern hat sich bis zum nächsten regulären Update zu gedulden. Bei Bereitstellen einer tauglichen Umgehungsmöglichkeit muss die Fehlerbeseitigung nicht bereits im folgenden Update erfolgen.
 - 5.4. Hat der Kunde die Produkte unsachgemäß, in ungeeigneter oder nicht den Empfehlungen entsprechender Installationsumgebung genutzt, unzulässigen äußeren Einwirkungen ausgesetzt, unsachgemäß installiert oder unberechtigt Änderungen an den Produkten oder der Hardware oder den Betriebssystemprogrammen vorgenommen, so kann nicht per se von einer Fehlerhaftigkeit der Produkte ausgegangen werden. In diesen Fällen hat der Kunde unbedingt zu beweisen, dass aufgetretene Unregelmäßigkeiten auf Fehlern der Produkte beruhen und bereits bei Übergabe vorlagen.
 - 5.5. Im Falle der Rückabwicklung des Vertrags hat der Kunde auch alle - erlaubt oder nicht erlaubt - angefertigten Kopien der Software und Dokumentation herauszugeben oder zu vernichten und NWC eidesstattlich zu versichern, alle Kopien herausgegeben oder vernichtet zu haben.

6. Nutzung von Software

- 6.1. Die Nutzungsrechte und Beschränkungen des Kunden richten sich nach §§ 69a ff UrhG. Die Nutzung der Software ist jedoch auf die Anzahl der Rechner beschränkt, für die eine Lizenz gewährt wurde. Bei Anfertigung von Sicherungskopien ist der Kunde verpflichtet, die Warenbezeichnungen oder Urheberrechtsvermerke von NWC zu reproduzieren und an der betreffenden Kopie anzubringen.
- 6.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne NWCs vorherige schriftliche Zustimmung die Programme Dritten zur Verfügung zu stellen. NWC ist nicht verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen.
- 6.3. Der Weiterverkauf der Software ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 6.4. Der Kunde verwirkt die ihm in diesem Abschnitt 6 eingeräumten Rechte und Befugnisse, falls er trotz Abmahnung gegen diese Bestimmungen verstößt. Der Kunde ist in einem solchen Fall auf Verlangen von NWC verpflichtet, die betreffenden Programme und Dokumentationen nebst Kopien umgehend zurückzugeben. Dies lässt weitergehende Schadensersatzansprüche von NWC unberührt. Allerdings wird die gezahlte Vergütung abzüglich einer Nutzungsentschädigung auf Basis von 1/36 der Überlassungsvergütung je angefangenen Monat seit Überlassung der Software auf diesen Schadensersatz angerechnet.
- 6.5. Der Kunde darf erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises die Software uneingeschränkt und auf Dauer nutzen; bei nicht fristgerechter Zahlung kann NWC die Software zurückfordern und dem Kunden das Nutzungsrecht entziehen. NWC ist zu diesem Zweck berechtigt, in die Software Zeitsperren zu integrieren, die sie nach Ablauf einer bestimmten Zeit gebrauchsunfähig macht, wenn nicht bedingungsgemäß Zahlung geleistet und die Software freigeschaltet wird.

7. Inanspruchnahme durch Dritte

- 7.1. Sofern der Kunde NWC umgehend von gegen ihn gerichteten gerichtlichen Maßnahmen aufgrund angeblicher Verletzung Schutzrechte Dritter durch die Produkte bzw. deren Benutzung informiert und NWC die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung und alle Verhandlungen in Bezug auf einen Vergleich oder Abschluss des Rechtsstreits überlässt, wird NWC die Rechtsverteidigung auf eigene Kosten veranlassen und den Kunden hinsichtlich Schadensersatzansprüchen und Kosten aus dieser Maßnahme freistellen.
- 7.2. Bei Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Kunden wird NWC nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder das Recht für eine Weiterbenutzung der Produkte durch den Kunden erwerben oder die Produkte austauschen bzw. derart ändern, dass sie den Verletzungstatbestand nicht mehr erfüllen. Sollte dies nach dem ausschließlichen Ermessen von NWC nicht mit einem angemessenen Aufwand möglich sein, so wird NWC dem Kunden gegen Rückgabe der Produkte den Kaufpreis/Werklohn zurückerstatten.

- 7.3. Die Haftung von NWC aufgrund der Einhaltung der in diesem Abschnitt geregelten Bestimmungen ist auf den Betrag begrenzt, den der Kunde für die fraglichen Produkte bezahlt hat. Die Haftungsbeschränkung ist jedoch ausgeschlossen, falls NWC vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder Kardinalpflichten verletzt haben sollte.

8. **Geheimhaltung**

Die Parteien sind verpflichtet, Dritten gegenüber keine vertraulichen oder geschützten Informationen ohne schriftliche Einwilligung der jeweiligen Gegenseite zugänglich zu machen und haben diese vertraulich zu behandeln.

9. **Datenschutz**

- 9.1. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Es ist ihnen bekannt, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 9.2. Auftragnehmer und Auftraggeber werden auch sämtliche ihrer Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichten.

10. **Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)**

- 10.1. Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.
- 10.2. Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

11. **Produktänderungen**

NWC behält sich das Recht vor, ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden oder dessen Zustimmung Produktänderungen vorzunehmen, falls dies aus Sicherheitsgründen oder deshalb erforderlich ist, damit die Produkte den Produktspezifikationen entsprechen, und sich die Produkte hierdurch nicht verschlechtern.

12. **Haftungsbeschränkungen**

- 12.1. NWC haftet beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Kardinalpflichten.
- 12.2. Ferner ist die Haftung von NWC gegenüber dem Kunden auf die Höhe von € 50.000,- beschränkt.
- 12.3. Außerdem haftet NWC nur in dem Umfang, zu dem der Schaden zum betreffenden Zeitpunkt vorhersehbar war und in dem typischerweise vorhersehbaren Umfang.
- 12.4. NWC haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Kunde seine Daten nicht täglich sowie vor Eingriffen in das System und angemessen gesichert hat.
- 12.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, falls NWC nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 12.6. NWC ist nur bei schriftlicher Vereinbarung verpflichtet, Weisungen und Unterlagen des Kunden auf Fehlerfreiheit zu überprüfen.

13. **Verjährung**

Die Ansprüche des Kunden auf Gewährleistung und/oder Schadensersatz verjähren nach Ablauf von 2 Jahren nach Lieferung, Installation bzw. Abnahme der Produkte.

14. Urheberrechte und Erfindungen

- 14.1. NWC ist und bleibt Inhaber der Nutzungs- und Verwertungsrechte von allen bei NWC im Rahmen des Auftrags entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken. NWC überträgt dem Kunden nur einfache Nutzungsrechte, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Produkte erforderlich ist.
- 14.2. Im Rahmen des Auftrags/Vertrags von NWC oder deren Mitarbeitern oder Beauftragten gemachte Erfindungen stehen allein den Arbeitnehmern bzw. Beauftragten von NWC bzw. NWC selbst zu. Dies gilt nicht, falls Gegenstand des Auftrags gerade die betreffende Erfindung als solche ist; in diesem Fall wird NWC die Erfindung falls erforderlich nach dem ArbNErfG in Anspruch nehmen und an den Kunden abtreten. Der Kunde hat alle damit in Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich der an die Arbeitnehmer zu zahlenden Vergütungen zusätzlich zu tragen. NWC kann über die Erfindung selbst verfügen, wenn der Kunde diese Abtretung nicht innerhalb von 3 Monaten angenommen und in dieser Zeit die entsprechenden Zahlungen geleistet hat.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- 15.2. Änderungen und zusätzliche Vereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen; dies betrifft auch den Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 15.3. NWC ist berechtigt, die Betriebsstätte des Kunden, die Anlagen und die Programme durch einen im Einverständnis mit dem Kunden ausgewählten Sachverständigen besichtigen und untersuchen zu lassen, um beurteilen zu können, ob der Kunde die Bestimmungen dieses Vertrags einhält. Bei festgestellten Verstößen trägt der Kunde die Kosten.
- 15.4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ungültig oder unwirksam sein bzw. werden, verpflichten sich die Parteien, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, sofern dies möglich ist, in rechtlicher Hinsicht dem ökonomischen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.

Stand 2020